



NEWSLETTER

FÖRDERPERIODE 2014 - 2020

➤ **Neue Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des Einmarsches Russlands in der Ukraine (Verlängerung der Förderperiode)**

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen der fachspezifischen Verordnungen der Innenfonds wurden durch EU-Parlament und Rat mit der Verordnung (EU) 2022/585 angenommen. Das übergeordnete Ziel der Änderung besteht darin, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen des russischen Einmarsches in der Ukraine zu unterstützen, d.h. bei der Bewältigung der verstärkten Migrations- und Grenzschutzprobleme, die sich aus der großen Zahl von Menschen ergeben, die aus der Krise fliehen.

Durch die Generaldirektion Inneres der EU-Kommission wurden den Mitgliedstaaten im Nachgang weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Daraus ergibt sich für die Bewirtschaftung des ISF in Deutschland für Zuwendungsempfänger der Förderperiode 2014 – 2020 folgende Möglichkeit:

In **begründeten Ausnahmefällen** ist eine Laufzeitverlängerung für die **sachgerechte Beendigung von aktuell noch laufenden Projekten** möglich.

Sofern ein Bedarf an Laufzeitverlängerung besteht, fordern Sie bitte den Vordruck „Bedarfsabfrage“ über **iz22-Projektmanagement@bka.bund.de** an und reichen diesen bis zum 13. Mai 2022 ein.